

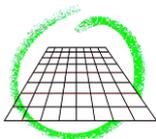
Stadt Gundelsheim



Stadtteil Obergriesheim

Bebauungsplan „Baumgarten“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen des Bebauungsplans.....	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	6
4.1 Europäische Vogelarten.....	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11

Anhang

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung zum Bebauungsplan „Baumgarten“ in Obergriesheim,
Tabelle, September 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Gundelsheim stellt im Stadtteil Obergriesheim den Bebauungsplan „Baumgarten“ mit einem Geltungsbereich von rd. 1,91 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

Dabei sind grundsätzlich die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie zu berücksichtigen. Im Vorfeld wurde eine Habitatpotentialanalyse erstellt, die ein Vorkommen der Anhang IV - Arten ausschließt (siehe Kapitel 4). Die folgende artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich daher nur auf die europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden von Obergriesheim.

Im Norden geht das Gebiet in die offene Feldflur über. Im Süden und im Osten (Kapellstraße) grenzt die bebaute Ortslage an und im Westen die Bachenauer Straße (K 2032).

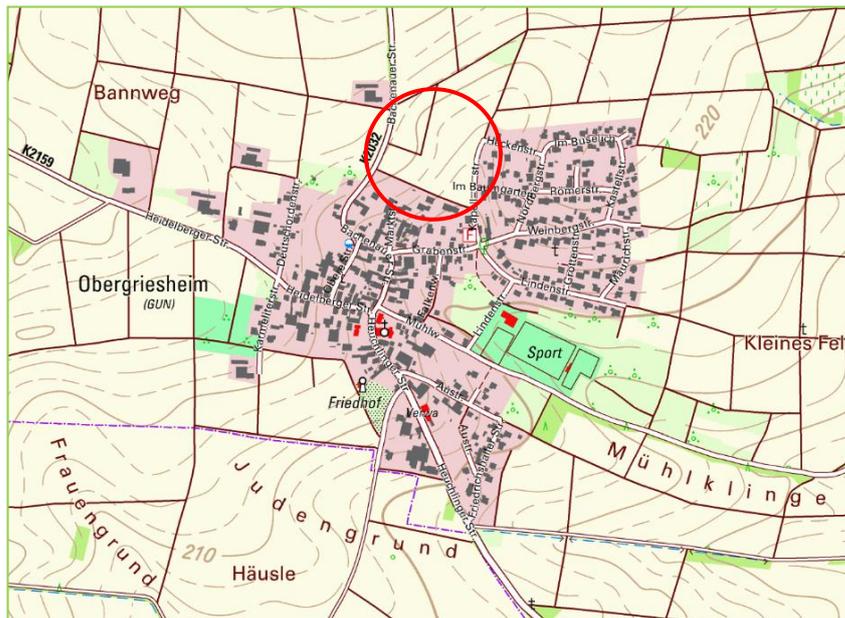


Abb.: Lage des Plangebietes (ohne Maßstab)

Die ausgedehnte Ackerfläche, die von Norden her ins Plangebiet reicht und den größten Flächenanteil hat, ist von der K 2032 her Richtung Kapellstraße geneigt. Im Süden wird sie durch einen Grasweg begrenzt.

An diesen grenzt zunächst eine Wiesenfläche mit einem einzelnen Birnbaum¹ im Westen und einem Apfelbaum und einer Kirsche² in der Südecke an.

¹ knapp 30 cm Durchmesser, keine Höhlen erkennbar, keine Nester.

² Apfel, Halbstamm (etwa 25 cm Durchmesser), eine Kirsche (15 cm Durchmesser), keine Höhlen erkennbar.



Projekt nr.: 19001

Ing.-Büro für Umweltp lanung CAD A4

Stadt Gundelsheim
 Bebauungsplan "Baumgarten"

Abb.: Bestand

M 1 : 1.250

Dann schließt ein eingezäunter Garten an mit einigen Obstbäumen und zwei großen Nussbäumen. In der Ecke ein Komposthaufen. Die wiesenartige Vegetation im Garten wird offensichtlich regelmäßig gemäht. Das Mähgut bleibt liegen.

Im Osten steht eine Gartenhütte, unter dem großen Nussbaum stehen Holzstöße.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Ein Entwurf des Bebauungsplanes liegt noch nicht vor.

Das ganze Plangebiet wird zu einem Allgemeinen Wohngebiet, das durch Verkehrsflächen erschlossen wird, die die Bachenauer Straße mit der Kapellenstraße verbinden, bzw. an letztere anschließen.

Ackerflächen werden für Straßen und Wege versiegelt. Acker- und Wiesenflächen werden, soweit es die Grundflächenzahl zulässt, überbaut, die Restflächen der Baugrundstücke werden zu Gärten.

Die drei Obstbäume im Wiesenteil des südwestlichen Grundstückes Flst.Nr. 1944 werden voraussichtlich nicht erhalten. Der Gartenteil des Grundstückes wird wahrscheinlich einschließlich des Baumbestandes und der Hütte geräumt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird nun ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Es werden Vermeidungs- und wenn nötig vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Anfang März und Ende Juni 2019 viermal begangen¹. Dabei wurden insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, von denen nur der Gartenrotschwanz im Geltungsbereich und weitere 12 Arten im näheren Umfeld brüteten.

Die Tabelle zeigt das typische Brutverhalten der nachgewiesenen Brutvögel.

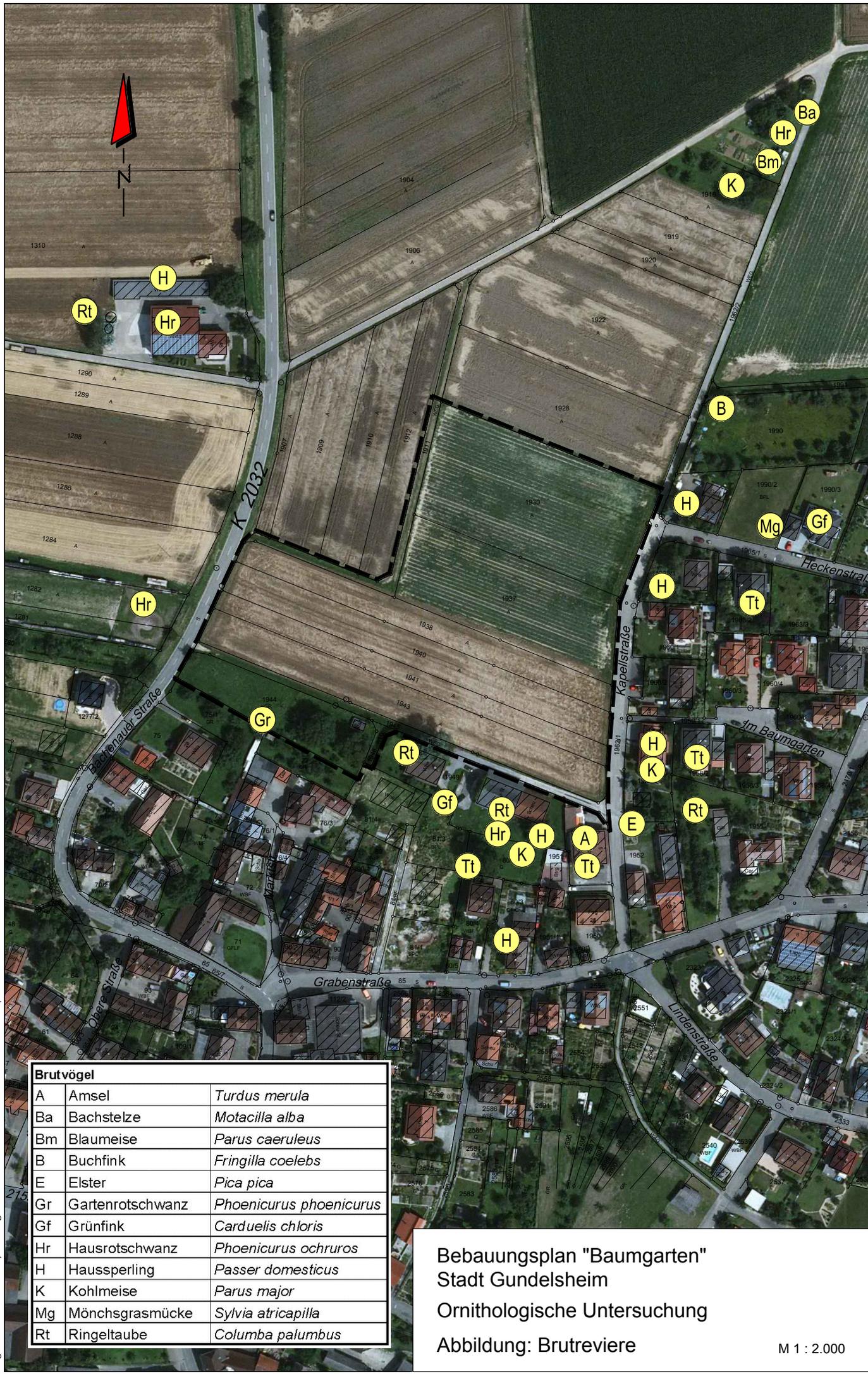
Festzustellen ist, dass es in den Ackerflächen keine Nachweise gab und hier auch kaum eine Eignung besteht. Das Grundstück Flst.Nr. 1944 eignet sich mit Baumstand, Hütte, Holzlager etc. eigentlich für alle nachgewiesenen Brutvogelarten.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, <u>Hausperling</u> , Kohlmeise
Halbhöhlen	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u>
Nischenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, <u>Hausperling</u>
Baumbrüter	Türkentaube

Die Rote Liste¹ bewertet 11 der Vogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

¹ Begehung durch Frank Laier, Schefflenz (vgl. tabellarische Aufstellung im Anhang)



Projektnr.: 19001

Ing.-Büro für Umweltpfplanung CAD_A4

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
H	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>

Bebauungsplan "Baumgarten"
 Stadt Gundersheim
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere

M 1 : 2.000

Der Hausperling und der Gartenrotschwanz stehen auf der Vorwarnliste. Sie sind beide zwar noch sehr häufig bzw. häufig, bei beiden hat der Bestand in den letzten Jahren im kurzfristigen Trend aber stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Im Plangebiet und vor allem in der näheren Umgebung wurden insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, von denen nur der Gartenrotschwanz im Geltungsbereich und weitere 12 Arten im näheren Umfeld brüteten. Festzustellen ist, dass es in den Ackerflächen keine Nachweise gab und hier auch kaum eine Eignung besteht. Das Grundstück Flst.Nr. 1944 eignet sich mit Baumstand, Hütte, Holzlager etc. eigentlich für alle nachgewiesenen Brutvogelarten.
<u>Prognose</u> Das ganze Plangebiet wird zu einem Allgemeinen Wohngebiet, das durch Verkehrsflächen erschlossen wird. Ackerflächen werden für Straßen und Wege versiegelt. Acker- und Wiesenflächen werden, soweit es die Grundflächenzahl zulässt, überbaut, die Restflächen der Baugrundstücke werden zu Gärten. Die drei Obstbäume im Wiesenteil des südwestlichen Grundstückes Flst.Nr. 1944 werden voraussichtlich entfallen. Der Gartenteil des Grundstückes wird wahrscheinlich einschließlich des Baumstandes und der Hütte geräumt. Bei den Gehölzrodungen und der Baufeldräumung während der Brutzeit besteht die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen. Es ist möglich, dass die Ackerflächen, bis die Bebauung beginnt, über längere Zeit brach liegen und Teilflächen für Bodenbrüter attraktiv werden.
<u>Vermeidung</u> Um zu verhindern, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt bzw. auf folgendes hingewiesen. <i>Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen sind die Bäume, Sträucher und Gebüsche, soweit erforderlich, im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. zu roden und zu räumen.</i> <i>Liegen die Wiesen- und Gartenflächen aber auch die Ackerflächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld der Bauarbeiten ab Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.</i>
Der Tatbestand tritt nicht ein
Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und

Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Im Plangebiet und vor allem in der näheren Umgebung wurden insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, von denen nur der Gartenrotschwanz im Geltungsbereich und weitere 12 Arten im näheren Umfeld brüteten.

Festzustellen ist, dass es in den Ackerflächen keine Nachweise gab und hier auch kaum eine Eignung besteht. Das Grundstück Flst.Nr. 1944 eignet sich mit Baumstand, Hütte, Holzlager etc. eigentlich für alle nachgewiesenen Brutvogelarten.

Als Raum der lokalen Populationen werden der Siedlungsbereich und die Siedlungsränder von Obergriesheim mit Haus- und Feldgärten im Übergang zur Feldflur angenommen.

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig-unzureichend bewertet.

Prognose

Das ganze Plangebiet wird zu einem Allgemeinen Wohngebiet, das durch Verkehrsflächen erschlossen wird.

Ackerflächen werden für Straßen und Wege versiegelt. Acker- und Wiesenflächen werden, soweit es die Grundflächenzahl zulässt, überbaut, die Restflächen der Baugrundstücke werden zu Gärten.

Die drei Obstbäume im Wiesenteil des südwestlichen Grundstückes Flst.Nr. 1944 werden voraussichtlich entfallen. Der Gartenteil des Grundstückes wird wahrscheinlich einschließlich des Baumstandes und der Hütte geräumt.

Der Verlust der kleinen Fläche Garten- und Wiesenfläche mit einer gewissen Bedeutung für brütenden Vögel verschlechtert die Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe kommen, die auch nach außerhalb des Gebiets wirken. Die Beeinträchtigungen sind aber räumlich und zeitlich eng begrenzt und betreffen nur wenige Individuen.

Die von der späteren Nutzung ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über die bereits heute bestehenden Störungen durch die Wohnnutzung im Umfeld hinausgehen.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Im Plangebiet und vor allem in der näheren Umgebung wurden insgesamt 27 Vogelarten festgestellt, von denen nur der Gartenrotschwanz im Geltungsbereich und weitere 12 Arten im näheren Umfeld brüteten.

Festzustellen ist, dass es in den Ackerflächen keine Nachweise gab und hier auch kaum eine Eignung besteht. Das Grundstück Flst.Nr. 1944 eignet sich mit Baumstand, Hütte, Holzlager etc. eigentlich für alle nachgewiesenen Brutvogelarten.

Prognose

Das ganze Plangebiet wird zu einem Allgemeinen Wohngebiet, das durch Verkehrsflächen erschlossen wird.

Ackerflächen werden für Straßen und Wege versiegelt. Acker- und Wiesenflächen werden, soweit es die Grundflächenzahl zulässt, überbaut, die Restflächen der Baugrundstücke werden zu Gärten.

Die drei Obstbäume im Wiesenteil des südwestlichen Grundstückes Flst.Nr. 1944 werden voraussichtlich entfallen. Der Gartenteil des Grundstückes wird wahrscheinlich einschließlich des Baumbestandes und der Hütte geräumt.

Damit entfallen eine Brutmöglichkeit für den Gartenrotschwanz und potentielle Brutmöglichkeiten für verschiedene Arten im heutigen Garten.

Besonders beim Gartenrotschwanz aber auch bei den anderen nachgewiesenen Höhlen- Halbhöhlen- und Nischenbrütern besteht ein gewisses Risiko, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird. Es sollten vorsorglich die unten aufgeführten Maßnahmen ergriffen werden.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Im Umfeld des Plangebietes werden vier Nistkästen für Höhlenbrüter (2 x 27 mm Fluglochweite, 2 x 32 mm Fluglochweite) ein Nistkasten für Stare (Fluglochweite 45 mm) aufgehängt.

Speziell für den Gartenrotschwanz werden 2 Nischenbrüterhöhlen (z.B. Typ 1N mit Kleinräuberschutz der Fa. Schwegler) aufgehängt.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen, die im Herbst erfolgen muss, ist die Belegung der Kästen in den ersten drei Jahren zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Die Maßnahme wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt vertraglich gesichert.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Prüfung werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben überhaupt betroffen sein kann.

Nach der Begehung Plangebietes wurde zudem noch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse ist diese überschlägige Betrachtung nicht ausreichend. Sie müssen näher untersucht und bewertet werden.

Fledermäuse

Eine Erfassung der Fledermausfauna im Gelände wurde nicht vorgenommen.

Die Ackerflächen, die den überwiegenden Teil des Plangebietes ausmachen, sind für Fledermäuse ohne besondere Bedeutung.

Die kleine Wiese und der Obstgarten sind zusammen mit weiteren, ähnlichen Flächen des Ortsrandes für Fledermäuse, die innerhalb von Obergriesheim Quartiere haben, ein erstes quartiernahes Jagdgebiet.

„Siedlungsarten“ wie das Große Mausohr, die Zwerg- und die Breitflügelfledermaus oder die Kleine Bartfledermaus wären hier bei einer abendlichen Begehung wahrscheinlich beobachtbar.

Quartiere kann es allenfalls in den größeren Bäumen, den Holzstößen und an der Hütte in der kleinen Gartenfläche geben. Es wird sich dabei, wenn es sie denn gibt, um Quartiere von Einzeltieren bzw. Zwischenquartiere handeln.

Wochenstubenquartiere und Winterquartiere können ausgeschlossen werden.

Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen ist ausgeschlossen, wenn die Bäume wie schon wegen der Vögel notwendig im Winter gefällt werden, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren außerhalb des Plangebiets befinden.

Dies gilt entsprechend auch für den Abriss der Hütte und das Abtragen der Holzlager.

Aufgrund seines hohen Anteils an Ackerflächen ist die Bedeutung des Gebietes insgesamt als Jagdgebiet nur gering. Der Verlust wird die Erhaltungszustände lokaler Populationen nicht verschlechtern. Der Verlust weniger, potentieller Quartiere lässt nicht befürchten, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Zauneidechse

Auch bei der Zauneidechse sind die Ackerflächen des Plangebietes ohne Bedeutung.

Eine Eignung bzgl. des Reptils kann auch hier nur bei der kleinen Wiesen- und Gartenfläche im Südwesten bestehen.

Allerdings sind die meisten Strukturen dieser Fläche am nördlichen Ortsrand relativ stark verschattet.

Die Randflächen der Wiese und des Gartens, die zumindest am Vormittag ausreichend Sonne ab-

gekommen, wurden bei zwei Begehungen überprüft.¹

Beim letzten Termin wurde auch die kleine Lagerfläche mit Holzbohlen, Bauschutt etc. östlich des Gartens überprüft.

Es gab weder Nachweise noch Hinweise. Zauneidechsen kommen hier mit großer Sicherheit nicht vor.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 18.10.2018



Anhang

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung zum Bebauungsplan „Baumgarten“ in Obergriesheim, Tabelle, September 2019

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ 11.4.2019, ab 13.30 Uhr sonnig 15°C, 13.6.2019, ab 11.15 Uhr, 20°C, teils bewölkt, blauer Himmel

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet u. Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen								
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen						
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	1	2	3	4			
																		02.03.2019	07.04.2019	05.05.2019	22.06.2019			
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	x	x		x			08.05 - 09.07 Bedeckt, teilw. Nieselregen, kaum Wind, 6 Grad C, am Ende leichter Regen					
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		x		x	x							
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	x	x		x	x							
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	x	x		x								
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B	x	x	x	x	x							
6	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	B	x	x										
7	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	x	x		x								
8	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	x	x		x								
9	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	B	x	x	x	x								
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	x	x		x								
11	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B	x	x		x								
12	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N					x							
13	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B	x	x		x	x							
14	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B	x	x		x	x							
15	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	St	V	=	mh	-	-	-	X	-	N				x	x							
16	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Bf	V	↑	s	3	-	-	X	X	N	x											
17	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N	x			x	x							
18	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	N					x							
19	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	N				x								
20	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N												
21	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	N	x			x								
22	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N					x							
23	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N				x	x							
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	N	x											
25	Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	Stt									N					x							
26	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Tut	2	↓↓↓	mh	V	-	3	X	-	N					x							
27	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	N					x							

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 19001 Bebauungsplan „Baumgarten“ in Obergriesheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in dem Quadrant 6721 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe 6721
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1					Fundangabe in 6721 NW
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6721
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in (6721)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Fundangabe in (6721)
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 19001 Bebauungsplan „Baumgarten“ in Obergriesheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcatheae		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6721 NW+ NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburthshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6721 NW+ NO Fundangabe in 6721
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6721)
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1					
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 19001 Bebauungsplan „Baumgarten“ in Obergriesheim

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6721 NW Fundangabe in (6721)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schraubens- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.